

Pressemitteilung

Grillvergnügen statt Verbot?

Gerade wenn die Temperaturen im Sommer neue Rekordmarken erreichen, wird auf Balkonen und in Gärten häufig gegrillt. Da jedoch meistens Nachbarn oder Anlieger in der Nähe sind und diese sich nicht selten durch die Qualm- und Geruchsschwaden belästigt fühlen, ist Ärger unvermeidlich.

Rechtsanwalt Jürgen Krause, der Kreisvorsitzende des Bayer. Wohnungs- und Grundeigentümergebundes in Kaufbeuren, rät den Grillfreunden unter den Mietern, die Hausordnung oder den Mietvertrag durchzusehen, da in entsprechenden Klauseln das Grillen untersagt werden kann. Dann ist, laut Krause, das Grillen mit Holzkohlegrill im Garten und natürlich auf dem Balkon tabu. Auch in Wohnungseigentumsanlagen ist in der Hausordnung – manchmal in der Gemeinschaftsordnung – das Grillen den Eigentümern auf den Balkonen und/oder in den Grünanlagen verboten. Nicht störend wirkt sich, erläutert Krause, die Nutzung eines Elektrogrills aus, da dabei keine Rauchentwicklung auftritt. Gewisse Geruchsbelästigungen muss der Nachbar im Rahmen des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses tolerieren, da das Grillen von der Rechtsprechung als sozialadäquate Freizeitbeschäftigung angesehen wird. Allerdings darf man die Nerven der Nachbarn nicht durch zu häufiges Grillen überstrapazieren. Denn auch der Holzkohlegrill in den Gärten von Reihen- oder Einfamilienhäusern darf – wenn der Qualm in die Räume des Nachbarn weht – gemäß der Rechtsprechung höchstens zehn mal pro Jahr und dabei nur in einem ausreichenden Abstand zu den Fenstern des Nachbarn genutzt werden, wobei es jedoch hinsichtlich der Häufigkeit immer auf den Einzelfall ankommt. Zeitlich ist normalerweise um 22:00 Uhr Schluss, in Ausnahmefällen kann bis 24:00 Uhr gefeiert werden, dies jedoch maximal viermal im Jahr.

Die Nutzung eines Elektrogrills, empfiehlt Krause, ist vorzuziehen, da dieser in der Handhabung und Nutzung „nachbarfreundlicher“ ist.

Für weitere Informationen und Fragen steht hierzu der Kreisvorsitz des Bayerischen Wohnungs- und Grundeigentümergebundes in der Kanzlei

Für weitere Informationen und Fragen steht hierzu der Kreisvorsitz des Bayerischen Wohnungs- und Grundeigentümergeverbandes in der Kanzlei

FORUM Rechtsanwälte Huber & Krause

Partnerschaftsgesellschaft

Ludwigstr. 7, 87600 Kaufbeuren,

T. 08341/9665330

Fax: 08341/96653366

E-Mail: kanzlei@forum-kf.de

jederzeit zur Verfügung.